



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

54. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. September 2000	Nummer 43
---------------------	---	------------------

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	22. 2. 2000	20. Änderung der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe	606
203011	8. 8. 2000	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den prüfungserleichterten Aufstieg vom mittleren in den gehobenen Justizdienst des Landes Nordrhein-Westfalen.	608
223	2. 8. 2000	Zweite Verordnung zur Änderung der Zuständigkeit des Studentenwerkgesetzes gemäß § 1 Abs. 3.	608
301	18. 8. 2000	Verordnung über die maschinelle Führung des Handels- und des Genossenschaftsregisters bei dem Amtsgericht Essen (Register-Automations-VO AG Essen)	608
62	15. 8. 2000	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Ausgleichsämtler in Nordrhein-Westfalen	609
	14. 8. 2000	Bekanntmachung des Inkrafttretens des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999.	609

Die neue CD-Rom „SGV-NRW“, Stand 1. Juli 2000, ist erhältlich.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung. Im Innenministerium ergibt sich der **Zugang** von der Homepage aus über das Befehlsfeld „Gesetze Erlasse“.

Von anderen Ressorts aus erfolgt der Zugang über „Externe Informationsangebote, Ressortübergreifende Informationen“ und unter Landesrecht „Gesetz- und Verordnungsblatt“.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden auch **im Internet angeboten**.

Der **Zugang** ergibt sich über die Homepage des Innenministeriums NRW (Adresse: <http://www.im.nrw.de>) und dort über das Befehlsfeld „Gesetze, Verordnungen, Erlasse“.

Die **Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen** des Landes NRW (SGV. NRW) ist auch **auf CD-ROM erhältlich**. Bestellformulare finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Zur Zeit befindet sich die Redaktion in einer Phase der Umstellung auf elektronische Arbeitsweise. Dies hat leider zur Folge, daß Ergänzungslieferungen zur SGV. NRW. nur verzögert erstellt werden können. Die Redaktion bemüht sich, die noch ausstehenden Nachlieferungen so schnell wie möglich zu erstellen.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

2022

20. Änderung der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe

Vom 22. Februar 2000

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe vom 22. März 1967 (GV. NRW. S. 203) zuletzt geändert durch die 19. Satzungsänderung vom 11. November 1998 (GV. NRW. 1999 S. 3) wird wie folgt geändert:

A) – Geschäftsführung

1. In § 1 Abs. 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:
„²Gemeinsam mit den anderen Einrichtungen der Versorgungskasse kann sie unter der gemeinsamen Bezeichnung „Kommunale Versorgungskassen für Westfalen-Lippe“ auftreten. ³Sie wird dabei durch Zusatz im Briefkopf benannt.“

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 4 und 5.

2. In § 5 Abs. 1 wird folgender Buchstabe i) angefügt:
„i) die Anhörung zur Bestellung eines Geschäftsführers“
3. In § 6 Abs. 2 werden die Worte „Leiter der Zusatzversorgungskasse“ durch das Wort „Geschäftsführer“ ersetzt.
4. § 6 Abs. 3 Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:
„³Der Leiter der Zusatzversorgungskasse und der Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. ⁴Sie können jederzeit das Wort verlangen.“

5. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7

Leitung und Vertretung

(1) Leiter der Zusatzversorgungskasse ist der Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe.

(2) Zur Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung bestellt der Leiter der Zusatzversorgungskasse nach Anhören des Kassenausschusses einen Geschäftsführer sowie dessen Stellvertreter.

(3) Der Geschäftsführer vertritt die Zusatzversorgungskasse in Rechts- und Verwaltungsgeschäften, soweit sich der Leiter der Zusatzversorgungskasse nicht die Vertretung im Einzelfall vorbehält.“

6. § 72 wird wie folgt geändert:

„Für das Haushalts-, Kassen- und Prüfungswesen sind die für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe geltenden Vorschriften nach Maßgabe dieser Satzung entsprechend anzuwenden:

- a) Die Befugnisse des Rates nach der Gemeindeordnung werden vom Kassenausschuss, die des Bürgermeisters vom Leiter der Zusatzversorgungskasse und die des Kämmerers vom für das Finanzwesen zuständigen Bediensteten wahrgenommen.“

Buchstaben b) bis h) bleiben unverändert.

B) – 36. Änderung der MS

1. In § 11 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „dem Aufnahmebescheid“ durch die Worte „der Entscheidung“ ersetzt.
2. In § 13 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „des Feststellungsbescheides“ ersetzt durch die Worte „der Entscheidung“.
3. In § 16 Abs. 3 Buchst. b werden die Worte „und solange er in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr Stundenvergütungen für mindestens 1.000 Stunden erhalten hat; die Zahl der Stunden ist dadurch zu ermitteln, daß die Bezüge (Vergütung, Zeitzuschläge,

Krankenbezüge, Krankengeldzuschuß und Urlaubsvergütung) des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres durch die für den Angestellten am 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres maßgebenden Stundenvergütung geteilt werden.“ durch die Worte „er mehr als geringfügig im Sinne des § 8 SGB IV – ohne Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV – beschäftigt ist.“ ersetzt.

4. In § 17 Abs. 3 Buchst. o wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgender Buchstabe p angefügt:

„p) seine Rentenansprüchen aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder einem sonstigen Alterssicherungssystem im Sinne der §§ 12 und 13 des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe auf ein Versorgungssystem der Europäischen Gemeinschaften oder ein Versorgungssystem einer europäischen Einrichtung (z.B. Europäisches Patentamt, Europäisches Hochschulinstitut, Eurocontrol) übertragen hat.“

5. § 35 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e erhält folgende Fassung:

„1,25 v.H. der Summe der arbeits- oder tarifvertraglich vereinbarten Beiträge des Pflichtversicherten zur Umlage, die nach dem 31. Dezember 1998 bis zum Beginn der Versicherungsrente (§ 52) aufgrund § 7 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe zu entrichten waren oder zu entrichten gewesen wären, wenn das Mitglied diesen Tarifvertrag anwenden würde, soweit diese Beiträge über 1,25 v.H. der Summe des jeweiligen zusatzversorgungspflichtigen Entgelts hinausgehen.“

6. § 66 Abs. 8 Buchst. d erhält folgende Fassung:

„arbeits- oder tarifvertraglich vereinbarte Beiträge des Pflichtversicherten zur Umlage, die nach § 7 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe entrichtet worden sind oder zu entrichten gewesen wären, wenn das Mitglied diesen Tarifvertrag anwenden würde.“

7. In § 60 Satz 2 werden die Worte „der kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen“ durch die Worte „kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) – Fachvereinigung Zusatzversorgung“ ersetzt.

8. In § 68 Abs. 2 werden die Worte „der kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen“ durch die Worte „kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) – Fachvereinigung Zusatzversorgung“ ersetzt.

9. In § 71 Abs. 3 werden die Worte „der kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen“ durch die Worte „kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) – Fachvereinigung Zusatzversorgung“ ersetzt.

10. § 101 wird zu § 102a.

§ 2

Inkrafttreten

¹Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt

- a) Abschnitt A, Nummern 1 bis 6 am Tag nach der Veröffentlichung,
 - b) § 1 Nr. 3 (§ 16 Abs. 3) mit Wirkung vom 9. Oktober 1998,
 - c) § 1 Nr. 10 (§ 102a Abs. 1) mit Wirkung vom 1. Juli 1998 und
 - d) § 1 Nr. 10 (§ 102a Abs. 2) mit Wirkung vom 1. Januar 1986
- in Kraft.

C) – (37. Änderung MS)

§ 1

1. In § 12 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „den“ durch das Wort „einen“ ersetzt.

2. In § 50 Abs. 4 Satz 1 und 3 werden jeweils die Worte „im Ausland“ durch die Worte „außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union“ ersetzt.
3. In § 53 Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „im Ausland“ durch die Worte „außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union“ ersetzt.
4. § 54 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
In Nummer 1 Buchst. e, Nummer 2 Buchst. e und Nummer 3 Buchst. e werden jeweils die Worte „ins Ausland“ durch die Worte „in Gebiete außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union“ ersetzt.
5. In § 55 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „im Ausland“ durch die Worte „außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union“ ersetzt.
6. § 61 erhält folgende Fassung:

„§ 61

Aufwendungen für die Pflichtversicherung

(1) Das Mitglied hat für die versicherten Arbeitnehmer an die Kasse entweder

a) Umlagen (§ 62 Abs. 1) oder

b) höhere Beitragsumlagen (§ 63)

einschließlich eines tarif- oder arbeitsvertraglich vereinbarten Zusatzes des Pflichtversicherten nach § 62 Abs. 3 und 4 zu entrichten; es ist gegenüber der Kasse Schuldner.

(2) ¹Die Verpflichtung zur Zahlung einer Beitragsumlage setzt eine gesonderte Vereinbarung voraus. ²Diese Vereinbarung endet unabhängig von der vereinbarten Laufzeit, wenn die Höhe der Umlage die vereinbarte Beitragsumlage erreicht oder übersteigt.

(3) Die Versicherungsleistungen sind von der Tarifwahl unabhängig.“

7. § 63 erhält folgende Fassung:

„§ 63

Beitragsumlagen

(1) ¹Die Beitragsumlagen sind so auszugestalten, daß die Rückstellungen der Kasse deren künftige Verpflichtungen nicht übersteigen. ²Durch die Wahl der Beitragsumlage dürfen sich keine Auswirkungen auf andere Mitglieder ergeben.

(2) Die die Umlage (§ 62 Abs. 1) übersteigenden Beitragsteile der Beitragsumlagen werden verzinslich in einer gesonderten Rückstellung angesammelt.

(3) Bei einem Tarifwechsel in den Umlagetarif (§ 62 Abs. 1) wird der Anteil an der Rückstellung nach Absatz 2, der auf das Mitglied entfällt, nach Maßgabe der Vereinbarung mit der Umlage (§ 62 Abs. 1) verrechnet.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft wird der Anteil an der Rückstellung nach Absatz 2, der auf das Mitglied entfällt, auf den Ausgleichsbetrag nach § 13 Abs. 1 angerechnet.

(5) Für die tarif- oder arbeitsvertraglich vereinbarte Eigenbeteiligung des Pflichtversicherten ist die jeweilige Umlage (§ 62 Abs. 1) maßgebend.“

8. Es wird folgender § 107 e neu eingefügt:

„§ 107 e

Einmalzahlung 1999

¹Versorgungsrentenberechtigte und versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebene, die am 1. Juni 1999 einen Anspruch auf Versorgungsrente haben, haben Anspruch auf eine Einmalzahlung, wenn das der Berechnung der Gesamtversorgung zugrunde liegende Gesamtversorgungsfähige Entgelt den Betrag von 10.521,08 DM nicht überschritten hat.

²Als Einmalzahlung erhält der Versorgungsrentenberechtigte den seinem Bruttoversorgungssatz (§§ 32, 100

Abs. 1 bis 3 und 4 ggf. i. V. m. §§ 34 a, 34 b) entsprechenden Vmhundertsatz des Betrages von 170,- DM; bei Versorgungsrentnern, deren Gesamtversorgungsfähigen Entgelten im Beitrittsgebiet zugrunde liegen, die mit einem Bemessungssatz unter 100 v.H. bemessen waren, tritt an die Stelle des Betrages von 170,- DM der Betrag von 147,05 DM. ³Die Witwe erhält 60 v.H., die Halbwaise 12 v.H. und die Vollwaise 20 v.H. des Betrages, der sich für den Verstorbenen nach Satz 2 ergeben hätte. ⁴In den Fällen des § 46 Abs. 3 und 4 ist für die Berechnung der Einmalzahlung nur der Anspruch auf Versorgungsrente maßgebend, der nicht ruht.

⁵Hat die Versorgungsrente erstmals nach dem 1. Januar 1999 begonnen, verringert sich die Einmalzahlung für jeden vollen Kalendermonat, der zwischen dem 31. Dezember 1998 und dem erstmaligen Rentenbeginn liegt, um ein Drittel des sich aus den Sätzen 2 bis 4 ergebenden Betrages.

⁶Die Einmalzahlung steht nicht zu, wenn die Versorgungsrente am 1. Juni 1999

a) aufgrund des § 55 (ohne Berücksichtigung des Absatzes 7) in voller Höhe ruht,

b) aufgrund des § 52 a Abs. 1 nicht gezahlt wird oder

c) nach §§ 31 Abs. 4, 40 Abs. 6 oder 41 Abs. 7 gezahlt wird.

⁷Bei Anwendung der Sätze 1 bis 4 und 6 sind jeweils die Verhältnisse nach der zum 1. Juni 1999 durchgeführten Anpassung (§ 47 Abs. 1) maßgebend.

⁸Stirbt der Berechtigte vor der Auszahlung, können nur seine versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen die Auszahlung verlangen. ⁹Die Zahlung an einen Berechtigten befreit gegenüber allen Berechtigten.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

D). – 38. Änderung der MS

§ 1

1. § 107 e wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Einmalzahlung und Anpassung 1999“

b) Der bisherige Text wird zu Absatz 1.

c) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Für die Anwendung des § 47 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit dem BBVAnpG 99 gilt folgendes:

Hat das Gesamtversorgungsfähige Entgelt den Betrag von 10.521,08 DM überschritten, sind die Entgelte nach § 34 Abs. 1 Satz 2 zum 1. Dezember 1999 zu erhöhen und ist die Anpassung nach § 47 Abs. 1 Satz 1 zum 1. Dezember 1999 durchzuführen.“

2. § 108 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. cc werden die Worte „Buchst. d vor dem 2. Januar 2002“ durch die Worte „vor dem 2. Dezember 2002“ ersetzt.

b) Es wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Tritt der Versicherte nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b, c oder e bis g ein, ruht die Leistung in voller Höhe bis zu dem Zeitpunkt, von dem an der beitragsfrei Versicherte eine Leistung im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. d erhalten könnte.“

c) Im bisherigen Satz 3, der zu Satz 4 wird, werden die Worte „Satz 1 gilt“ durch die Worte „Sätze 1 bis 3 gelten“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

¹Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1999 in Kraft.

²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft.

Münster, den 22. Februar 2000

Hoffstädt

Vorsitzender des Kassenausschusses

Kurth

Schriftführer

E). Bekanntmachung

Die vorstehende 20. Änderung der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe hat der Minister für Inneres des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 15. 5. 2000 – III A4 – 37.36.30-3213/00 – genehmigt. Sie wird aufgrund des § 21 VKZVKG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 8. August 2000

Kommunale Zusatzversorgungskasse
Westfalen-Lippe

John

Landesrat und Geschäftsführer

– GV. NRW. 2000 S. 606.

203011

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über den prüfungserleichterten Aufstieg
vom mittleren in den gehobenen Justizdienst
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 8. August 2000

Aufgrund des § 16 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 670), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über den prüfungserleichterten Aufstieg vom mittleren in den gehobenen Justizdienst des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. Februar 1987 (GV. NRW. S. 69), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Mai 1995 (GV. NRW. S. 472), wird wie folgt geändert:

§ 20 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 20

Ernennung

Nach bestandener Aufstiegsprüfung kann der Beamte zum Justizinspektor ernannt werden.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 8. August 2000

Der Justizminister

Jochen Dieckmann

– GV. NRW. 2000 S. 608.

223

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Zuständigkeit
des Studentenwerkgesetzes gemäß § 1 Abs. 3**

Vom 2. August 2000

Aufgrund des § 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Studentenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (Studentenwerkgesetz – StWG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 1994 (GV. NRW. S. 36) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen verordnet:

Artikel 1

§ 1 Abs. 3 des Studentenwerkgesetzes, geändert durch Verordnung vom 25. August 1995 (GV. NRW. S. 982), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„das Studentenwerk Bochum
für die Universität Bochum,
die Fachhochschule Bochum,
die Fachhochschule Gelsenkirchen und
die Folkwang-Hochschule Essen, Studiengang Schauspiel Bochum,“

2. Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„das Studentenwerk Essen für
die Universität-Gesamthochschule Essen und
die Folkwang-Hochschule Essen (ohne die Abteilung
Duisburg und den Studiengang Schauspiel Bochum)“.

Artikel 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2000 in Kraft.

Düsseldorf, den 2. August 2000

Die Ministerin
für Schule, Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Gabriele Behler

– GV. NRW. 2000 S. 608.

301

**Verordnung
über die maschinelle Führung
des Handels- und des Genossenschaftsregisters
bei dem Amtsgericht Essen
(Register-Automations-VO AG Essen)**

Vom 18. August 2000

Auf Grund des § 8a Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 (RGBl. S. 219), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. März 2000 (BGBl. I S. 330), und des § 156 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 3219), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2000 (BGBl. I S. 154), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 8a Abs. 1 des Handelsgesetzbuches in Verbindung mit § 156 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und § 125 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 24. August 1999 (GV. NRW. S. 520) wird verordnet:

§ 1

Einführung des maschinell geführten
Handels- und Genossenschaftsregisters

Bei dem Amtsgericht Essen werden das Handels- und das Genossenschaftsregister sowie die zu ihrer Führung

erforderlichen Verzeichnisse in maschineller Form als automatisierte Datei geführt. Die einzelnen maschinell geführten Registerblätter treten mit ihrer Freigabe (§ 54 der Handelsregisterverordnung in Verbindung mit § 1 der Verordnung über das Genossenschaftsregister) an die Stelle der bisher in Papierform geführten Registerblätter.

§ 2

Anlegung des maschinell geführten Handels- und Genossenschaftsregisters

(1) Das maschinell geführte Handels- und Genossenschaftsregister wird durch Umschreibung angelegt (§ 52 der Handelsregisterverordnung).

(2) Die Anlegung des maschinell geführten Registerblattes einschließlich seiner Freigabe kann auch durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erfolgen (§ 51 Abs. 2 der Handelsregisterverordnung).

§ 3

Datenverarbeitung im Auftrag

Die Datenverarbeitung im Auftrag des zuständigen Amtsgerichts wird auf den Anlagen des Gemeinsamen Gebietsrechenzentrums in Hagen vorgenommen (§ 125 Abs. 5 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit).

§ 4

Ersatzregister

(1) Ist die Vornahme von Eintragungen in das maschinell geführte Handels- und Genossenschaftsregister länger als zehn Werktage nicht möglich, so sollen in der Regel Eintragungen ohne Vergabe einer neuen Nummer in einem Ersatzregister in Papierform vorgenommen werden.

(2) Nach Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit sind die Eintragungen unverzüglich in das maschinell geführte Handels- und Genossenschaftsregister zu übernehmen. Erst nach der Übernahme darf elektronisch Einsicht in das Registerblatt gestattet werden.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2000 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. August 2000

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jochen Dieckmann

– GV. NRW. 2000 S. 608.

62

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Ausgleichsämt in Nordrhein-Westfalen

Vom 15. August 2000

Aufgrund der §§ 306 und 308 Abs. 1 Satz 2 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845, 1995 I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2422), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Zuständigkeit der Ausgleichsämt in Nordrhein-Westfalen vom 4. November 1997 (GV. NRW. S. 390), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. August 1999 (GV. NRW. S. 484), wird wie folgt geändert:

In § 2 wird nach Nummer 4 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. die kreisfreie Stadt Münster für die kreisfreien Städte Bottrop und Gelsenkirchen und den Kreis Recklinghausen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2000 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. August 2000

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Wolfgang Clement
Der Finanzminister
Peer Steinbrück

– GV. NRW. 2000 S. 609.

Bekanntmachung des Inkrafttretens des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999

Vom 14. August 2000

Der Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 – bekannt gemacht als Anlage zum Gesetz zur Ratifizierung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 (GV. NRW. v. 14. März 2000 S. 238) – ist gemäß seinem Artikel 21 Absatz 1 am 1. August 2000 in Kraft getreten.

Die letzte Ratifikationsurkunde wurde am 28. Juni 2000 bei der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen hinterlegt.

Düsseldorf, den 14. August 2000

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Wolfgang Clement

(L. S.)

– GV. NRW. 2000 S. 609.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/239, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/239, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359